

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Der Dorfbrief von Luterbach
Autor: Herzog, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer unbekanntenen Hand der Zeit kopiert. Von der gleichen Hand liegt auch eine Abschrift auf der Zentralbibliothek Solothurn, Bd. S 55; das Vorblatt trägt den Vermerk «à Monsieur le chanoine de Vigier de Steinbrugg»; das Exemplar ist wohl seinerzeit mit andern Büchern der Hausbibliothek der Vigier von Steinbrugg in die Kantonsbibliothek, jetzt in die Zentralbibliothek, gekommen. Dort befindet sich sodann eine dritte Abschrift, S 56; sie stammt von einem zweiten unbekanntenen Kopisten und ebenfalls aus der Zeit, hat 476 Seiten und war laut Stempel und Inschrift zuerst im Besitze der Stadtbibliothek Solothurn.

Weitere Abschriften haben wir bisher nicht finden können, trotzdem sind bei dem Interesse, das durch die genannten Kopien bezeugt ist, fernere Abschriften nicht ausgeschlossen.

Über die *Quellen*, die Ildefons von Arx zur Verfügung standen, orientieren uns eingehend die Fussnoten, die er dem Texte beigab. Darnach verwendete er vor allem die Urkunden und Bücher des Stadtarchivs Olten, dann Solothurner, Basler, St. Urbaner und Schönenwerder Urkunden, die Jahrzeitenbücher Olten, Starrkirch, Stüsslingen und Hägendorf, die Lehenbücher und Urkunden des Stifts St. Gallen, seine «Geschichte von St. Gallen» in Handschrift, Mauritz Wagners Solothurner Chronik von 1637, dazu die gedruckten Werke von Tschudi, Haffner, Bruckner, Wurstisen, Johannes Müller, Tacitus, Cäsar.

Im *Druck* erschien die «Geschichte der Stadt Olten» erstmals 1841/43 im «Oltner Wochenblatt» und nochmals 1846 als Sonderdruck im Verlag von Jent und Gassmann in Solothurn jedesmal nach der Fassung B. Als eigentliches Verlagswerk ist die Arbeit nie erschienen, dagegen 1819 des Verfassers «Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau», gedruckt bei Zollikofer und Züblin in St. Gallen, worin die Geschichte der Stadt Olten stark berücksichtigt ist.

Eduard Fischer.

Quellenangabe

Die Fassungen liegen bei den angegebenen Orten. Der Nachlass des Ildefons befindet sich teilweise im Stadt-Archiv Olten. - Zingg Eduard: Ildefons von Arx, der Geschichtsschreiber von Olten, Oltner Neujahrsblatt 1884. Meyer von Knonau, G.: P. Ildefons von Arx, St. Gallen 1874.

Der Dorfbrief von Luterbach

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sah sich der Rat von Solothurn veranlasst, das Einbürgerungswesen zu ordnen. Die Gemeinden erhielten, wie es scheint, auf ihr eigenes Begehren sogenannte Dorfbriefe mit Vorschriften über die Einbürgerung und die Rechte der Bürger. Das

sind nun überaus wichtige Dokumente. Wir veröffentlichen den von Luterbach, von dem das Staatsarchiv eine genaue Abschrift besitzt.

«Wir Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn thuend kund und zu wüssen männiglichem hier mit diesem Brief, demnach vor uns in heutiger Ratsversammlung erschienen sind die abgeordneten Ausschütz einer ehrsamem Gemeind Luterbach in unserer Herrschaft Kriegstetten gelegen, umb uns in gehorsambster Untertänigkeit vorbringen zu lassen, was gestalten sie mit keinem Dorfbrief versehen, dahero zwischen inen den eingesessenen Gemeindgenossen und den Hindersässen der Einzügen und Hindersäss-Geldern halb Spän- und Ohneinigkeiten von Zeit zu Zeit sich äussern, derowegen sie dann zu künftiger ihrer Behelf und Entfernung Zweytrachts uns umb einen Dorfbrief ehrenpietig angelegentlichst gebetten. Wann nun wir dieses ihr Begehren gebilliget, als haben wir ihro gegenwärtigen Brief aus Gnaden erteilen und anmit verordnen und gebieten wollen, dass hinfüro in der Gemeind Luterbach folgende Ordnung gehalten werden solle.

Benandt und erstlichen der Einzügen halb wollen wir, dass wann ein Landfrömder, der zuvor in unsern Landen nicht eingekauft gewesen, mit unserm Vorwüssen und gnädiger Verwilligung in bedeuter Gemeind Luterbach sich einzukaufen vorhabens, derselbige solle der Gemeinde Luterbach nebst einem Feuereimer, einem halben Saum oder 50 Mass Wein und dem Brot von acht Mässen Korn für den Abendtrunk annoch an Geld 150 Pfund und danne unserm jeweiligen verordneten Obervogt der Herrschaft Kriegstetten zu unsern Handen 75 Pfund unserer Solothurner Währung erlegen, anbei sich mit Under- und Obergewöhr aus unserm Zeughaus allhier versehen lassen und dessentwegen mit unserm Zeugherrn gebührend abkommen.

Ein Landsburger aus einer andern Vogtey als Kriegstetten soll nebst gedachtem Eimer, Wein und Brot der Gemeinde an Geld 100 Pfund und unserm Obervogt zu unsern Handen 50 Pfund.

So er aber in gleicher unserer Herrschaft anheimbsch wäre, der Gemeinde 80 Pfund und uns 40 Pfund entrichten, dann auch jedesmal obgenannten Feuereimer, das vorgeschriebene Brot und Wein abstatten, alles mit der haitern Ausdruckung, dass bis solches alles wie ob taxiert würcliches behörig erlegt und bezahlt, der neu eingekaufte an der Gemeinde Wuhn und Weid, Holz und Feld kein Genossame haben solle.

Und so einer unserer Burgeren der Stadt in dieser Gemeind durch Kauf oder Tausch Güether an sich erhändle und danne das Rechten

eines Gemeindegossen ihm zueignen wolle, derselbe solle schuldig sein sich einzukaufen und der Gemeinde 50 Pfund Einzugsgeld sammt einem Feuereymer (und sonst überall nichts) zu erlegen. Wurde ein solcher Bürger aber durch Heurath, Erbfaul und dergleichen Güether in der Gemeind erwerben, so soll er des Einzugs überhoben und nicht destoweniger wegen besitzenden Güethern und Rechtsame in allen Rechten und Genossame gleich einem eingekauften Gemeindegossen eingesetzt sein.

Übrigens soll sich niemand daselbst einkaufen mögen, er habe dann zuvor ein Haus und etwas Rechtsame in der Gemeind erhandlet, ererbt oder erweibet, und fauls ein Underthan oder ein Landsfrömbder daselbst sich einweibete und wegen seiner Ehefrau Haus und Heim besitzen täte, derselbige solle verbunden sein, sich innert Jahresfrist einzukaufen und ob angesetzten Einzug zu erstatten, ansonsten und so er solches innert dieser Zeit nicht thäte, solle er anderst nicht als ein Hindersäss angesehen werden, mithin das einem Hindersäss Auferlegte zu bezahlen schuldig sein. Der Vattern halb, welche schon mit Söhnen versehen und sich einkaufen wollen, lassen wir es bei unsern underm 5. Juni 1643 und 31. May 1747 emanirten Satzungen lediglich bewenden, kraft deren Inhalt ein Vatter, der schon mit Söhnen versehen, für ihne den gewöhnlichen ganzen Einzug und für jeglichen seiner Söhnen den halben Theil darvon zu erlegen schuldig sein solle. Ein gleichen Verstand solle es haben, wann Auswendige sich einkaufen, wegen dem Gewöhr und was solche in das Zeughaus zu erlegen schuldig sind.

Was dannethin die Hindersäss belanget und damit die Gemeind mit denselben nicht überladen werde, haben wir zur Abhaltung derselben geordnet, dass jeder Hindersäss (so aber anderst nicht als mit unserm Wüssen und Willen erduldet werden soll), obgleich er unser Underthan oder ein Landsfrömbder seye, der Gemeind alljährlich 5 Pfund Schirmgeld bezahlen, darbey aber die Hindersäss an Wuhn und Weid und Holz kein Genossambe haben und nichts desto weniger die Frondienst, Wachten, Gemeindewerk wie die eingesessenen Bürger verrichten solle, und sollen die von der Gemeinde also bezogene Einzüge und Hindersässengelder in die unserm jeweiligen Obervogt vermög unserer Satzung alle zwey Jahre abzulegende Dorfrechnung eingebracht und angesetzt werden.

Wir wollen auch, dass bey Föllung, Aufsetzung und Austheilung des jährlichen Gabenholzes die Stimmen und Meinungen nach den

Rechtsambenen abgetheilt sein sollen, also zwar, dass eine ganze Rechtssame, obschon sie under mehrere verteilt, allein eine Stimm und Meinung haben und geben solle. Und solle derjenige Eingesessene, welcher einen Hausmann in sein Haus zu Luterbach setzt, schuldig sein, von seinem Gabenholz jährlich dem Hausmann ein Fueder Brönnholz anzuschaffen. Es sollen auch die gemeine Steuer und Bräuch dieser Gemeinde wie von alters her auch fürbass auf die Rechtsamenen ab- und eingetheilt werden.

Anbey wollen und verordnen wir der Herbstweid halber, dass hinfüran diejenigen, welche ihres Futter Sennen verkaufen in anwesender Sennenkühen, allein zu der letzten Weyd Recht haben sollen in dem Verstand, dass der Senn auf vier Klafter erkaufte Heu oder Embd ein Stuck c. v. Vieh zu jagen befuegt sein solle, und gestatten wir niemand anderm, Ross und Hornvieh auf die Herbstweyd zu jagen als allein denen Eingekauften, Eingesessenen und Gemeindegossen, da wir denen, so nicht eingekauft, alle Herbstweyd untersagen und verpithen. Es solle auch allein denen eingesessenen Burgern bewilliget sein, Stupfelheuw zu meihen und zwar nicht länger als bis auf den zwölften Tag Herbstmonat, nach welchem Tag alles Stupfelheuw und Emdgras zu meihen mäniglich untersagt und verboten sein soll.

Übrigens lassen wir es wegen Erhaltung der in der Gemeind befindlichen Armen bey unserer hiebevorigen Verordnung bewenden, folgsam solle die Gemeind ihre Arme zu versorgen und zu erhalten fürbass schuldig und verbunden sein.

Letztlichen wollen wir uns vorbehalten haben, gegenwärtigen Dorfbrief nach Erheischen der Umstände zu mindern, zu mehren oder gar abzuändern.

Zur wahren Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir selben mit unserer Stadt gewohntem secret Insigell behenken und mit unseres Stattschreibers Handsignatur underziehen lassen

So geben und beschechen in unserm gesessenen Rath den 19. Jenner 1753.»

Walter Herzog.

Urfehd der Ursula Zuber von Luterbach

«Ich Ursula Zuberin von Luterbach. . . tue kund und bekenne öffentlich und von wägen das ich uff der Nachkilchwyche zu Subigen Angnesen Wintzin ane Ursach und das si mir dhein Leid gethan hat, mit